



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für EINNAHMEN / AUSGABEN - RECHNER

Wien, Dezember 2017

E/A-RECHNUNG UND UMSATZSTEUER-GUTSCHRIFT®

Bei einer **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** gemäß § 4 Abs 3 EStG sind die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben grundsätzlich mit **Umsatzsteuer** anzusetzen.

Das grundsätzliche Gebot, die Bruttowerte anzusetzen, ist darauf zurückzuführen, dass die Begriffe Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben die gesamten betrieblich veranlassten Zuflüsse und Abflüsse inklusive Umsatzsteuer umfassen. Daher gelten bei dieser Bruttomethode allfällige **Umsatzsteuergutschriften als Betriebseinnahmen** und die **Umsatzsteuerzahllasten als Betriebsausgaben** (VwGH 26.7.2017, Ro 2015/13/0003).